

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbekanntnis

Landkreis Schmalkalden-Meiningen
vertreten durch den Landrat
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen

Ihr Ansprechpartner:
Hans Gernot Jung

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737808
Telefax 0361 37-737851

hans-gernot.jung@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S.212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

Ihre Nachricht vom:
17.12.2012

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
430.14-8763-002/12-Meiningen

Deponie Meiningen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)

Weimar
11.07.2013

Antrag des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 17.12.2012 zur Errichtung und Betrieb eines Havarie-Abfallzwischenlagers auf der Deponie Meiningen (Landkreis Schmalkalden - Meiningen)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) Weimar erlässt auf Grundlage des § 35 (3) KrWG folgenden

Bescheid:

I.

- 1 Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erhält entsprechend der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen und nach Maßgabe der unter II. festgelegten Nebenbestimmungen die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG zur wesentlichen Änderung (Errichtung und Betrieb eines Havarie-Abfallzwischenlagers) als Ersatz für das bestehende, mit Bescheid vom 28.02.2011 genehmigte Abfallzwischenlager auf der Deponie Meiningen
2. Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau eines Havarie-Abfallzwischenlagers für nicht vorbehandelte Siedlungsabfälle bzw. für Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können, auf folgenden Flächen

Gemarkung Berkes
Flurstücks-Nummern 30/4, 34/3, 36, 41/9

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

3. Diese Genehmigung berechtigt zur zeitweiligen Zwischenlagerung von max. 5.000 t (ca. 9.800 m³) nicht gefährlichen Abfällen (= Gesamtlagerkapazität). Bezogen auf den einzelnen eingelagerten Abfall darf die Lagerzeit 26 Wochen nicht überschreiten (= Kurzzeit-Lagerung).
4. Diese Genehmigung schließt insbesondere die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.09.2012 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 8.4.2013 I 734), für Anlagen der Nr. 8.12.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I, S. 973) sowie die Baugenehmigung ein.

II.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) für dieses abfallrechtliche Genehmigungsverfahren zu tragen. Es werden Gebühren in Höhe von 3.730,00 € und Auslagen in Höhe von 267,96 € erhoben.

Die Kosten in Höhe von **3.997,96 €** sind innerhalb eines Monats nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **0334133730521** an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA), Kto.-Nummer 300 4444 117, BLZ 820 500 00, IBAN: DE80820500003004444117 SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820 zu überweisen.

III.

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Plangenehmigungsbescheid des TLVwA gemäß § 7 (3) AbfG zur Errichtung und Betrieb des Erweiterungsabschnittes (Deponieneuteil) der Deponie Meiningen vom 18.02.1994
2. Plangenehmigungsbescheid des TLVwA gemäß § 31 (3) KrW-/AbfG zum befristeten Umschlagen von Abfällen auf dem Gelände der Hausmülldeponie Meiningen (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) vom 27.04.2005 (Az:430.14-8723.03-014/04)

3. Plangenehmigungsbescheid des TLVwA gemäß § 31 (3) KrW-/AbfG zur Errichtung und Betrieb eines Kurzzeit-Abfallzwischenlagers auf der Deponie Meiningen vom 22.09.2006 (AZ: 430.14-8723.03-007/06)
4. Plangenehmigungsbescheid des TLVwA gemäß § 31 (3) KrW-/AbfG zur Errichtung und zum Betrieb eines Havarie-Abfallzwischenlagers auf der Deponie Meiningen vom 28.02.2011 (AZ:430.14-8723.03-009/10)
5. Antrag des Landratsamtes Schmalkalden – Meiningen zur Errichtung und zum Betrieb eines Havarie-Abfallzwischenlagers für die Restabfallbehandlungsanlage (RABA) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZASSt) auf der Deponie Meiningen vom 17.12.2012
Planungsunterlagen, Stand Dezember 2012, 8 S. Text + 3 Anlagen + 1 Anhang
Anlage 1: Übersichtsplan der Deponie Meiningen mit Havariefläche, 1 S.
Anlage 2: Aufbau und Querschnitt der Havariefläche, 1 S.
Anlage 3: Höhenplan Achse 1, 1 S.
Anhang 1: Abfallartenkatalog für das Havarielager auf der Deponie, 4 S.
Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG zum geplanten Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Havarie-Abfallzwischenlagers auf der Deponie Meiningen, erstellt vom Landratsamt Schmalkalden Meiningen 29.05.2012, 4 S. Text und 5 Anlagen
Anlage 1: Lageplan, 1 S.
Anlage 2: Deponie Meiningen, Havariefläche,
Anlage 3: Deponie Meiningen, Havariefläche Lageplan, 1 S.
Anlage 4: Abfallartenkatalog für das Havarielager auf der Deponie Meiningen, 4 S.
Anlage 5: IFU GmbH Privates Institut für Analytik: Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen bei der aktuellen Betriebsweise der Kreismülldeponie Meiningen und bei Nichtbetrieb der benachbarten Kompostieranlage, Planstand August 2007, 8 S.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die vom TLVwA übergebene Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die Plangenehmigungsunterlagen sind auf dem Deponie aufzubewahren und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Planunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die eingereichten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides.
- 1.3 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder kurzfristig erreichbar sein. Name und Anschrift der für die Anlage verantwortlichen Person und ihres Vertreters sind der Überwachungsbehörde (TLVwA, Ref. 400, Umweltüberwachung) vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der verantwortlichen Person oder ihres Vertreters ist dem TLVwA, Ref. 400, unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Jede Inanspruchnahme des Havarie-Abfallzwischenlagers (Beginn der Zwischenlagerung, zeitlich geplante Beräumung) ist dem TLVwA, Ref. 400 rechtzeitig vorher (per E-Mail, Fax etc.) anzuzeigen.
- 1.5 Der Beginn des Rückbaus von Abfällen sowie der Abschluss der Beräumung inkl. Angaben zur Abfallmenge aus dem Abfallzwischenlager ist dem TLVwA, Ref. 400 1 Woche vorher anzuzeigen.
- 1.6 Der Betreiber (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) hat dem TLVwA, Ref.400, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.7. Die gesamte bauliche Anlage ist unter Vorlage eines durch den Fremdprüfer erstellten Abschlussberichtes, in dem u. a. die erfolgte Baudurchführung, alle Qualitätssicherungsnachweise, Freigaben, Nacharbeiten usw. enthalten sind, durch die örtlich zuständige Überwachungsbehörde gemäß § 14 (2) des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) abnehmen zu lassen.

Hinweis:

Vor der Abnahme darf das Havarie-Abfallzwischenlager nur mit Zustimmung des TLVwA, Ref. 400, in Betrieb genommen werden (siehe § 14 (2) ThürAbfG).

- 1.8 Der Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung bzw. des abgeschlossenen Rückbaus des Havarie-Abfallzwischenlagers ist dem TLVwA, Ref.400, schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

- 2.1 Zur Verminderung bzw. Vermeidung von Abwehungen von der Lagerfläche sind vollständig oder weitgehend geschlossene Greifer o. ä. Geräte bei der Beräumung des Havarielagers einzusetzen.
- 2.2 Die Fallstrecken beim Abwerfen der Abfälle sind zu minimieren und eine selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnder Höhe der Schüttungen ist vorzunehmen.
- 2.3 Insbesondere bei ungünstigen Wetterlagen (Nebel, Inversionen, sommerliche Hitzeperiode) sind emissionsmindernde Maßnahmen durchzuführen (z.B. Befeuchtung / Abdeckung)
- 2.4 Der Ein- und Ausbau der Abfälle hat in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu erfolgen.
- 2.5 Es ist sicherzustellen, dass erhebliche Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch regelmäßige Säuberung der Fahrwege.

Hinweis:

Im Zuge des Ausbaus von Abfällen kann im Bedarfsfall (z.B. Beschwerdesituation) zur Erfassung der Geruchsemissionen neben fachlicher Bewertung olfaktometrische Messungen vor Ort angeordnet werden. Die olfaktometrische Messung ist entsprechend DIN EN 13725 durch eine nach § 26 BImSchG für den Freistaat Thüringen bekanntgegebene Messstelle durchführen zu lassen.

Bei grenzwertigen Messergebnissen sind die Ergebnisse in eine Ausbreitungsrechnung gemäß Anhang 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft- (GMBI: Nr. 25-29, S. 511ff) einzubeziehen, um die Geruchsemissionen (Häufigkeitsverteilung) der Gesamtanlage an den relevanten Immissionsorten feststellen zu

lassen. Hier ist zu prüfen, ob in der nächstgelegenen Wohnbebauung ein Geruchsimmissionswert von 10 % der Geruchsstunden eingehalten wird.

Die Entscheidung zur Durchführung einer olfaktometrischen Messung bzw. einer Ausbreitungsrechnung trifft das TLVwA. Zum konkreten Umfang der durchzuführenden Messungen ergeht ein gesonderter Bescheid.

- 2.8 Das Lagervolumen darf antragsgemäß 9.800 m³ nicht überschreiten. Der Lagerzeitraum einschließlich der Beräumung des Havarielagers darf je Einlagerungsvorgang 26 Wochen nicht überschreiten.
- 2.9 Die Bautätigkeiten zur Herstellung des Havarie-Abfallzwischenlagers sind nur im Tagzeitraum zulässig. Als Tagzeitraum gilt gemäß der Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sowie von Forderungen dieser Nebenbestimmung zu den Baumaßnahmen sind bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im LRA SM zu beantragen.

3. Abfallwirtschaftliche Anforderungen

- 3.1. Das Abfallzwischenlager ist so zu errichten, zu betreiben und zurückzubauen, dass es zu keiner Beeinträchtigung des laufenden Deponiebetriebes kommt.
- 3.2 Die Zwischenlagerung von Abfällen ist nur zulässig, wenn bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen und ähnlichen nicht gefährlichen Abfällen im Verbandsgebiet des ZAST eine Notsituation eingetreten ist (Entsorgungsnotstand in Folge einer Havarie in der Restabfallbehandlungsanlage –RABA- Zella-Mehlis) und andere Entsorgungswege kurzfristig nicht genutzt werden können. Das Auftreten einer Notsituation, die eine Zwischenlagerung von Abfällen erfordert, ist der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Ref. 400) unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen.
- 3.3. Es dürfen nur nicht gefährliche Abfälle zwischengelagert werden, die zur Entsorgung in der RABA Zella-Mehlis zugelassen worden sind.
Abfälle dürfen nur gemeinsam zwischengelagert werden, wenn diese auch zur gemeinsamen Annahme in der RABA Zella-Mehlis zugelassen sind. Die gemeinsame Zwischenlagerung von Abfällen darf der weiteren Entsorgung nicht entgegenstehen bzw. diese beeinträchtigen.

Folgende Abfälle dürfen dabei nicht zwischengelagert werden:

schlammförmige	brandfördernde	ätzende
flüssige	leicht entzündliche	infektiöse
staubförmige	explosionsgefährliche	und

nicht identifizierte bzw. die Betriebssicherheit gefährdende Abfälle.

- 3.4 Die Fläche des Havarie-Abfallzwischenlagers auf dem Deponiegelände ist deutlich zu kennzeichnen und mit entsprechenden Fangnetzen gegen Verwehungen von Abfällen zu sichern.
- 3.5 Unvorhergesehene Verwehungen der Abfalleichtfraktion (z.B. Papier, Folien, andere Kunststoffabfälle) außerhalb der Umzäunung des Abfallzwischenlagers sind bei entsprechenden Witterungslagen bedarfsweise einzusammeln.
- 3.6 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung und ein Betriebshandbuch zu erstellen.

In der Betriebsordnung sind Regelungen zu

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufe (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe;

aufzunehmen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung ist mindestens im Eingangsbereich der Anlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

- 3.7 Mit der Inbetriebnahme der Anlage ist deren Betrieb im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch hat folgende Angaben zu beinhalten:
 - a) Daten über die angenommenen Abfälle nach Anhang 5 Nr. 1.4 DepV
 - b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen, Nachweise, Register gemäß der "Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 des Gesetzes v. 24.2.2012 (BGBl. I, S 212)
 - c) Daten über die wieder abgegebene Abfälle und deren Verbleib,

- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- g) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 3.8. Das Betriebstagebuch ist von der für die Anlage verantwortlichen Person (siehe NB III. 1.3) regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Hinweis: Soweit abfallrechtliche Register elektronisch geführt werden, ist insbesondere § 25 NachwV zu beachten.

- 3.9 Im Betriebstagebuch ist nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch eine Tagesübersicht der angenommenen Abfälle), dass ausschließlich für die vorgesehene Entsorgungsanlage zugelassene Abfälle zwischengelagert werden.

- 3.10 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 3.11 Das Abfallgemisch (zwischengelagerter Abfall) ist mit einem Abfalleitschlüssel (Abfallschlüssel (AS) + Abfallbezeichnung) zu bezeichnen und dieser im Anlieferungsbeleg (für die Entsorgungsanlage) anzugeben. Dieser Abfalleitschlüssel ist nach dem AS gemäß AVV zu bestimmen, der das Abfallgemisch überwiegend prägt und mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage nachweislich abzustimmen.

Eine Aufstellung über die mit dem Abfalleitschlüssel deklarierten gemeinsam zwischengelagerten Abfälle ist dem Betreiber der Entsorgungsanlage und der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde (sowohl des Abfallzwischenlagers als auch der Entsorgungsanlage) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.12 Das in der Anlage tätige Personal muss die Anforderungen nach § 4 der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I, S. 900), Seite 8 von 21

zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), erfüllen.

- 3.13 Bei der Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Nach der Kontrolle der Begleitpapiere des Anlieferers hat die Annahmekontrolle nach § 8 (4) DepV zu erfolgen.

Ergeben sich aus der Sichtkontrolle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Annahme nicht eingehalten werden oder werden Differenzen zwischen den Begleitpapieren und dem angelieferten Abfall festgestellt, so ist eine Kontrollanalyse in sinngemäßer Anwendung des § 8 (4) DepV durchzuführen.

Werden bei der Kontrolle für die Anlage nicht zugelassene Abfälle festgestellt oder ist die Herkunft der Abfälle unbekannt, so ist deren Annahme zu verweigern oder die Abfälle sind in der hierfür vorgesehenen Deponieeinrichtung sicherzustellen.

Jede Sicherstellung ist im Betriebstagebuch schriftlich unter Angabe von Namen und KfZ-Kennzeichen des Anlieferers, Datum, Abfallarten, Abfallschlüssel und Abfallmenge zu dokumentieren. Die zuständige Überwachungsbehörde ist unverzüglich über die Sicherstellung der Abfälle zu informieren. Die Abfälle sind sicherzustellen bis zur Entsorgungsentscheidung durch das TLVwA, Ref. 400, und den Deponiebetreiber.

Das Havarie-Abfallzwischenlager ist bei Belegung durch das Deponiepersonal mindestens wöchentlich auf den bescheidgemäßen Betrieb zu kontrollieren. Der Umfang der Kontrollen (hierzu gehört auch die Kontrolle der Dichtungswirkung der Asphaltdeckschicht) ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme des Havarie-Abfallzwischenlagers mit dem Ref. 400 im TLVwA abzustimmen.

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Ref. 400) unverzüglich zu melden.

- 3.14 Der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA Ref. 400) ist für die in Nebenbestimmung (III) 3.7. geforderten Angaben jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres eine Jahresübersicht für das Vorjahr vorzulegen. Die Jahresübersicht kann Bestandteil des Jahreseigenkontrollberichtes gemäß DepV sein.

- 3.15 Es ist ein Prüfsachverständiger (Fremdprüfer) mit der Überwachung der Herstellung der Asphaltfläche des Havarie-Abfallzwischenlagers zu beauftragen.

Die Fremdprüfung muss von einer unabhängigen, fachkundigen und ausreichend mit qualifiziertem Personal und Geräten ausgestatteten

Stelle durchgeführt werden, die Erfahrungen bei der Herstellung dieser Schichten nachweisen kann.

Die Beauftrag des Fremdprüfers hat im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- 3.16 Für die Herstellung der Frostschutzschichten (Bereich Havariefläche bzw. Bereich Zuwegung und Wendeschleife dürfen nur mineralische Abfälle eingesetzt werden, die den Zuordnungswert Z1.1 der LAGA-Richtlinie M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen, Technische Regeln, Stand 06.11.2003) einhalten.

Für die Herstellung der Frostschutzschicht unter der Asphaltfläche ist der Einsatz aufbereiteter Rost- und Kesselaschen (AVV-Schlüsselnummer 19 01 12) zulässig, die den Zuordnungswert Z 2 der v.g. LAGA-Richtlinie M 20 einhalten.

- 3.17 Für den Rückbau des Havarie-Abfallzwischenlagers ist dem TLVwA 2 Monate vorher eine Ausführungsplanung vorzulegen. Sofern die Asphaltichtung Bestandteil einer künftigen Deponiebasisabdichtung in diesem Bereich werden soll, ist in der Ausführungsplanung entsprechend einzugehen.

4. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.1 Der Beginn der Errichtung des Havarie-Abfallzwischenlagers ist dem Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) – Regionalinspektion Suhl (Dezernat 65), 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Es sind tragfähige und standsichere Fahrwege anzulegen. Sie müssen bei Gegenverkehr so breit sein, dass die Transportfahrzeuge einen seitlichen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten können. Die Transportfahrzeuge müssen beim Fahren und beim Kippvorgang an unbefestigten Böschungskanten einen Abstand von mindestens 10 m einhalten.
- 4.3 Die Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel nach § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Dabei sind die Forderungen der Anhänge 1 und 2 der BetrSichV besonders zu beachten.
- 4.4 Gemäß § 3 BetrSichV in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der

Benutzung der Arbeitsmittel selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkung der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden. Erforderliche Schutzmaßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind fest zu legen (§ 10 BioStoffV). Dabei sind die Grundlagen der TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ einzuhalten.

- 4.5 Vor Beginn der Arbeiten sind die Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen aktenkundig zu unterweisen (siehe § 9 BetrSichV) und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen (§ 14 GefStoffV).
- 4.6 Es ist sicherzustellen, dass die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären sicher verhindert wird. Deshalb ist zu prüfen, ob explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen existieren bzw. auftreten können. In diesem Fall sind die Zonen einzuteilen und ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

5. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1. Es ist sicherzustellen, dass während der Betriebszeit eine Brandmeldung unmittelbar an die hilfeleistende Stelle erfolgt (z.B. mittels Handy). Auch außerhalb der Betriebszeit (in der Nacht bzw. an den Wochenenden) muss eine regelmäßige Kontrolle des Abfallzwischenlagers (z.B. durch einen Wachdienst) erfolgen.
- 5.2. Das neue Havarie-Abfallzwischenlager ist in den Gefahrenabwehr- bzw. Feuerwehrplan der Deponie Meiningen aufzunehmen. Der aktualisierte Gefahrenabwehr- bzw. Feuerwehrplan ist der zuständigen Brandschutzbehörde im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen zur Bestätigung vorzulegen. Der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen (Stützpunktfeuerwehr) und dem TLVwA, Ref. 400, ist ein Exemplar des bestätigten Planes zu übergeben. Der bestätigte Feuerwehrplan wird Bestandteil dieser Plangenehmigung. Eine Inbetriebnahme des Havarie-Zwischenlagers ist erst nach Vorlage des bestätigten Planes zulässig.
- 5.3. Für die Anlage ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und vor der Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Brandschutzbehörde im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen bekannt zu geben.
- 5.4. Ein Rauchverbot und ein Verbot der Verwendung von offenem Feuer oder anderer Zündquellen ist vom Betreiber der Anlage durchzusetzen.

- 5.5. Vor der Inbetriebnahme der Anlage hat deren Betreiber der zuständigen Feuerwehr nachweislich die Möglichkeit einer Feuerwehreinsatzübung einzuräumen.
- 5.6. Zur wirksamen Brandbekämpfung ist auf dem Deponiegelände stets ausreichend Abdeckmaterial (Bodenaushub) vorzuhalten.
- 5.7. An der Endabnahme des Havarie-Abfallzwischenlagers gemäß Ziffer (IV.) 1.7 sind Vertreter der Freiwilligen Feuerwehr Meiningen und der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

6. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1. Unverschmutztes Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) ist über das vorhandene Grabensystem abzuleiten.
- 6.2. Bei der Ableitung und Behandlung des Abwassers über die deponieeigene Sickerwasseraufbereitungsanlage darf der Umfang der bestehenden wasserrechtlichen Gestattung nicht überschritten werden.

7. **Baurechtliche Nebenbestimmungen**

- 7.1. Für die zum Einsatz kommenden L-Steine ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen die bauaufsichtliche Zulassung spätestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

8. **Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 8.1. Die für die Errichtung und den Betrieb des Havarie-Abfallzwischenlagers durchzuführenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nachweislich in Form eines bestätigten Protokolls abzustimmen. Die erfolgreiche Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides ist von der UNB schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übergeben.

V.

Hinweise

- 1 Das TLVwA, Ref. 400, ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich und anschließend schriftlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
2. Gemäß § 36 (4) KrWG ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung der Genehmigung zulässig.

VI.

Gründe

A.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat am 17.12.2012 beim TLVwA eine wesentliche Änderung der Deponie Meiningen beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Havarie-Abfallzwischenlagers auf dem Deponiegelände. Dieses Lager soll auf dem Deponiegelände - z. T. im Bereich des 1994 abfallrechtlich genehmigten, aber noch nicht errichteten, Erweiterungsabschnitts der Deponie Meiningen - hergestellt werden (Felder 7 und 8).

Das Havarie-Abfallzwischenlager soll eine Fläche von ca. 2.450 m², eine maximale Lagerhöhe von 4 m, ein Lagervolumen von maximal 9.800 m³ (5.000 t) und einen Lagerzeitraum des Abfalls von max. 26 Wochen aufweisen.

Folgende Bauarbeiten sind im Rahmen der Herstellung des Havarie-Abfallzwischenlagers vorgesehen:

- Rückbau und Profilierung der Oberfläche,
- Erstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- Wegeausbau und Herstellung einer Asphaltabdichtung mit folgendem Aufbau (von oben nach unten):

4 cm Asphaltbeton
8 cm Asphaltbinder

14 cm bituminöse Tragschicht
34 cm Frostschuttschicht

Die Fläche des Havariezwischenlagers soll derart gestaltet werden, dass ein schadloser Ein- und Ausbau des Abfalls und eine ordnungsgemäße Entwässerung zur Sickerwasseraufbereitungsanlage ermöglicht wird.

Bei Belegung des Havarie-Abfallzwischenlagers wird das anfallende verunreinigte Oberflächenwasser dem Sickerwasserfassungssystem der Deponie zugeleitet.

Bei Nichtbelegung des Havarie-Abfallzwischenlagers erfolgt die Niederschlagswasserableitung über das vorhandene Oberflächenwasserentwässerungssystem der Deponie in die Vorflut.

Zur Kontrolle der Dichtigkeit der Asphaltdeckschicht soll unterhalb der Dichtungsfläche ein Dränagerohr mit offenem Auslauf außerhalb der Fläche installiert werden.

Das Abfallzwischenlager soll nur im Fall einer Havarie in der RABA Zella-Mehlis genutzt werden.

Sollten die vom Havarieabfallzwischenlager in Anspruch genommenen Felder 7 und 8 für den Ausbau der Deponie benötigt werden, erfolgt der Rückbau dieses Zwischenlagers oder eine andere dann zu entscheidende Lösung. Gemäß einer Mitteilung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 01.07.2013 dürfte eine Entscheidung über Verbleib oder Rückbau des Zwischenlagers frühestens im Jahre 2028 akut werden.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 3c UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Vom TLVwA wurde daher ein Plangenehmigungsverfahren nach §§ 35 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz durchgeführt

Folgende Behörden wurden am Verfahren beteiligt:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Immissionsschutzbehörde
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 400 (Umweltüberwachung)
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Regionalinspektion

Suhl

- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Brandschutzbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Gesundheitsamt
- Stadtverwaltung Meiningen

Dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen wurde gemäß § 28 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf dieses Bescheides zu äußern. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen äußerte sich mit E-Mail vom 28.06. und 01.07.2013. Die vom Landkreis vorgebrachten Änderungswünsche (Verlängerung der maximalen Lagerdauer des Abfalls im Havariezwischenlager auf 26 Wochen bzw. Wegfall der Befristung des Bescheides) wurden berücksichtigt.

B.

Die Errichtung eines Havarie – Abfallzwischenlagers auf Flurstücken, die z. T. im Bereich des am 18.02.1994 abfallrechtlich zugelassenen Erweiterungsabschnittes (Felder 7 und 8) der Deponie Meiningen liegen, stellt eine wesentlich Änderung der Deponie Meiningen dar.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212), zuletzt deändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses (PFB) eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genanntes Schutzgut haben kann.

Gemäß § 36 Abs.4 KrWG kann eine Genehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) ist gemäß § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275) sachlich und örtlich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist Betreiber der Deponie Meiningen.

Gemäß § 3 b Abs. 1 des "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (UVPG, BGBl. I S. 94), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, besteht für ein in dessen Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches auch eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs.1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich des beantragten Vorhabens zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, dass bereits im Rahmen der (inzwischen abgelaufenen) abfallrechtlichen Zulassung des „regulären“ Abfallzwischenlagers auf der Deponie Meiningen (siehe III.3 und III.4) Vorprüfungsunterlagen gemäß § 3 c UVPG im TLVwA eingereicht und geprüft wurden. Angesichts der Tatsache, dass beim abfallrechtlichen Zulassungsverfahren für ein wesentlich größeres Abfallzwischenlager auf der Deponie Meiningen (Lagerkapazität 60.000 t, Lagerfläche 22.000 m²) festgestellt wurde, dass bei der Errichtung und Betrieb dieser Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind und dass während des Betriebes und des Rückbaus des Abfallzwischenlagers auch keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen festgestellt wurden, sind erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen bei der Errichtung des Havarie-Abfallzwischenlagers nicht zu erwarten.

Durch das Abfallzwischenlager kommt es zu einer gewissen Störung des Landschaftsbildes. Aufgrund der Vorbelastung der Fläche sowie aufgrund des temporären Charakters des Vorhabens ist jedoch nicht mit dauerhaften oder erheblichen Beeinträchtigungen am Standort zu rechnen.

Beeinträchtigungen von Grund-/Oberflächenwasser durch das Vorhaben sind aufgrund der zu errichtenden Basisabdichtung und des Sickerwasserfassungssystems auszuschließen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht war insbesondere zu bewerten, ob vom geplanten Abfallzwischenlager erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Geruchsemissionen zu erwarten sind. Ein wesentliches Kriterium für die Bewertung sind vor allem die beim Rückbau des Zwischenlagers auftretenden Geruchsemissionen. Unter Berücksichtigung der eingereichten Antragsunterlagen und der bereits in der Vergangenheit durchgeführten Untersuchungen (Geruchsimmissionsgutachten für die Umgebung der Kreismülldeponie Meiningen IFU GmbH, 12.07.2004, Beurteilung der Auswirkungen einer veränderten Betriebsweise der Kreismülldeponie Meiningen auf die Geruchsimmissionen, IFU GmbH, 20.12.2005, 3 S, Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsemissionen bei der aktuellen Betriebsweise der Kreismülldeponie Meiningen und bei Nichtbetrieb der benachbarten Kompostieranlage, IFU GmbH August 2007) und der mit diesen Bescheid angeordneten Maßnahmen werden die o. g. Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig eingestuft.

Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für das beantragte Vorhaben eine UVP unterbleiben kann. Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 10/2013, S.496, erschienen am 11.03.2013, bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt werden konnte, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Die Realisierung des Havarie-Abfallzwischenlagers erfolgt innerhalb des Deponiegeländes. Raumordnerisch relevante Flächen sind vom Vorhaben nach Einschätzung des Ref. 350 (Raumordnung und Landesplanung) im TLVwA nicht betroffen.

Die Stadt Meiningen stimmte in Ihrer Stellungnahme vom 11.02.2013 der Errichtung und dem Betrieb des Havarie-Abfallzwischenlagers zu. Im Flächennutzungsplan der Stadt Meiningen ist die Antragsfläche als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gekennzeichnet.

Die Genehmigung steht auch nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Somit konnte der Antrag des Landratsamt Schmalkalden-Meiningen genehmigt werden. In der Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass an der Errichtung des Havarie-Abfallzwischenlagers ein öffentliches Interesse besteht, um einen Abfallentsorgungsnotstand im Verbandsgebiet des ZASSt zu vermeiden.

Nach § 36 Abs.1 Nr.1 KrWG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 15 Abs.2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird. Zur Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen wurden gegenüber dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen die in Kapitel IV dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Da der Vorhabensträger dem TLVwA mitgeteilt hat, dass ein erforderlicher Deponieausbau der Felder 7 und 8 Vorrang gegenüber dem Weiterbetrieb des Havarie-Abfallzwischenlager hat, war die Aufnahme einer Befristung in diesen Plangenehmigungsbescheid nicht erforderlich.

Begründung der Nebenbestimmungen **(IV.)**

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen **(IV.1)** in diesen Bescheid soll eine ordnungsgemäßer Bauablauf und eine qualitätsgerechten Bauausführung sichergestellt werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen nach Kapitel **IV.2** dieses Bescheides ergeben sich insbesondere aus den Forderungen für die entsprechenden Anlagen nach der TA Luft und dienen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG.

Diese Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes, erforderlich

Da sich im Einwirkungsbereich der Anlage kein Immissionsort im Sinne der DIN 4109 befindet, werden für den Betrieb des Abfallzwischenlagers keine Schallimmissionsanteile festgelegt.

Durch Aufnahme der Nebenbestimmung **(IV.) 2.9** soll sichergestellt werden, dass die Deponieanwohner vor unzulässigem Baulärm bei der Errichtung der Schadstoffannahmestelle geschützt werden.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen **(IV.) 3** sollen sicherstellen, dass das Havarie-Abfallzwischenlager entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften (siehe KrWG bzw. Depv) betrieben wird und die entsprechenden Dokumentationspflichten eingehalten werden.

Die unter der Ziffer **(IV.) 4.** angeführten Nebenbestimmungen dienen dem Arbeits- und Gesundheitsschutz der bei den Baumaßnahmen und Betrieb des Havarie-Abfallzwischenlagers eingesetzten Beschäftigten.

Die in Ziffer **(IV.) 5** angeführten Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die Belange eines ordnungsgemäßen Brandschutzes beim Betrieb des Havarie-Abfallzwischenlagers sichergestellt werden.

Die naturschutzrechtlichen Forderungen der Ziffer **(IV.) 8** sollen sicherstellen, dass die durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen frist- und sachgerecht durchgeführt werden.

Auf eine weitergehende Begründung der Nebenbestimmungen kann gemäß § 39 Abs.2 Nr.1 ThürVwVfG verzichtet werden, da das TLVwA dem Antrag entsprochen hat und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Sach- und Rechtslage bekannt ist.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 11 und 12 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534)

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht nach § 2 ThürVwKostG nicht.

Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Schmalkalden-Meiningen gemäß § 3 Abs.2 Nr.1 ThürVwKostG die Gebühren auf Dritte umlegen kann. Diesbezüglich wird auf die Regelung nach § 4 Abs. 2 ThürAbfG verwiesen, wonach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben haben.

Die Gebühr für die Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG ergibt sich aus Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur

Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. 10.2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 07.03.2013 (GVBl. S.66).

Hiernach ergibt sich eine Gebühr in Abhängigkeit von den Investitionskosten. Gemäß der eingereichten Planungsunterlagen (siehe III. 5, S.8) zur Errichtung und zum Betrieb des Havarie-Abfallzwischenlagers belaufen sich die Investitionskosten auf 373.000,00 € brutto.

Nach Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 der Anlage zu § 1 der ThürVwKostOMLFUN sind bei einer Plangenehmigung 50 v.H. der Gebühren nach Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.17 in Rechnung zu stellen.

Berechnung:

Bei einer Investitionssumme von 373.000,00€ Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.17.3 der ThürVwKostOMLFUN anzuwenden. Danach ergibt sich eine Gebühr von 2,0 v. Hundert der Investitionskosten, **mindestens aber** eine Gebühr von 6.250,00 €.

$2,0 \% \text{ v. } 373.000,00 \text{ €} = 7.460,00 \text{ €}$. Es war somit eine Gebühr von 7.460,00 € anzusetzen.

Gemäß Teil A Abschnitt 1 Nr. 2.18.1 der ThürVwKostOMLFUN sind von der o. g. Summe 50 % zu berechnen = 3.730,00 €

Es ergibt sich somit eine Gebühr von 3.730,00 €

Zur Erstellung dieses Bescheides sind außerdem besondere bare Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe nach der Verwaltungsvorschrift zu § 59 Landeshaushaltsordnung angefallen

Das TLVwA hat in diesem Bescheid gemäß § 3a des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVPG) festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr.10/2013 öffentlich bekanntgegeben.

Für die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr.10/2013 sind Auslagen in Höhe von 267,96 € angefallen.

Es ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von **3.997,96 €**.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Boehmer